# annsmarkschaj

Ericheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1.50 Ml. (ohne Bestellgelb), bei Busondung unter Kreugband 1,70 ML

Berbandsmitglieber erhalten bas Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Betitzeile 40 Bfg.

Drgan

Zentral-Berbandes driftlicher Bauarbeiter Deutschlands.

deransgegeben nom Perbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Mildersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftlettung:

Berlin O., Rüdersdorferftrafe 60

Abonnements . Beftellungen, Angeigen zc. find an die Geschäftsstelle zu richten.

Sollug ber Redattion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 26.

Berlin, den 26. Juni 1910.

11. Jahrgang.

# Triede im Bangewerbe.

#### Bekanntmadjung.

Die am 6. Juni d. J. getagte Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Sanarbeiter Bentschlands ift bekanntlich nicht geschlossen, sandern vertagt worden. Dem Bentralvorstand wurde anheimgegeben, in Perbindung mitden Bezieksleitern nach Fällung der Schiedasprüche über die Lohnfrage entweder eine neue Generalversammlung einzuberufen oder die lehtgetagte zu schließen. Da jeht die Schiedssprüche gefällt find und eine Ablehnung derselben unmöglich ift, halten die mit der Entscheidung beauftragten Juftanzen des Yerbandes eine neue Generalversammlung für überflässig. Sie erhlären hiermit die 7. Generalversammlung für gefchlossen.

Die Schiedssprüche find bereits durch Rund-Schreiben am 18. Juni den Yerwaltungs-Nollen und werden in dieser Jummer den Mitgliedern bekanntgegeben. Wir fordern alle Verbandsmilglieder auf, dort, wo die Parteien angenommenen Bergleichsvorschläge der Unparteischen fraten diese am 16. Juni in Dresden zur Ersedigung der berbliebenen Differenzen zusammen. Diese sind recht ju den schiedogerichtlichen gedingungen durchführen, die Arbeit unverzüglich aufzunehmen.

Nach dem 18. Juni wird Streikunterpühung nur noch dort gezahlt, wa die Arbeitgeber die Aussperrung nicht aufgehoben haben.

Die Zuschlagbeiträge find bis einschlicklich 18. Juni zu zahlen. Mit diesem Cage werden die von der 6. Generalversammlung beschlessenen anserordentlichen Magnahmen aufgehoben.

Per Bentralvorstand und die Bezirksleiter. J. A.: J. Wiedeberg.

#### Der Kampf ist aus.

Die Schlacht ist zu Ende, die Kampfesreihen lösen sich duf. Am Freitag, den 15. April, sette die Aussperrung ein, - am Freitag, ben 17. Juni, wurde sie durch bie Verkündigung der Schiedssprüche im alten Nathause zu Dresden für endgültig erledigt erflärt. Ein neun Wochen langer, folgenschwerer Rampf. Ein Sprung ins Dunkle, den die Arbeiterorganisationen des Baugewerbes wagten. Sie haben's gewagt! Mit dem Erfolg konnen sie zu= frieden fein.

Dem Rampf folgt ber Frieden. Hoffen wir, bag er ein danernder wird. Wenn das durch den nun zu Ende gegangenen Kampf erreicht worden wäre, brauchten wir ihn nicht zu bedauern. Was an uns liegt, wollen wir

dazu beitragen.

Der Kampf ist aus. In mustergültiger Weise ift er geführt worden. Das muß man von einer intelligenten und gutorganisierten Arbeiterschaft verlangen. Die ge= stellten Anforderungen waren keine geringen. Wir können sagen: der große Moment hat kein kleines Geschlicht gefunden. In ben Kreisen der Bauarbeiterschaft nicht. Dank und Anerkennung allen Kollegen, die tren ihre Pflicht erfüllt haben. Die während des Kanupses gezeigte Diziplin muß auch am Schlusse des Kampses sich bewähren. Einmütig sollen unsere Mitglieder allerorts die Orten, die nach der letten Bolfszählung (1905) weniger gleichartige Berträge ichließen; dies gilt auch, wenn mit Arbeit aufnehmen. Das sind sie ihrem Ansehen schuldig als 5000 Ginwohner hatten, werden die tariflichen Löhne den beteiligten Organisationen kein Bertragdabschluß zu gegenüber den Arbeitgebern, der Deffentlichkeit, vor allem unt 4 Pf. erhöht; gehören jolde Orte nach ihrem letten erzielen ist. aber auch den drei unparteiischen Herren, die in so selbst= Tarifvertrag gunt Bertragsgebiet eines größeren Ortes, lofer Weise sich ber so undankbaren Ausgabe, der Ber- to tritt auch bei ihnen eine Lohnerhöhung um 5 Pf. ein. | Kanden haben oder die an der gegemockrigen Bewegung

mittlung zwischen ben Parteien, unterzogen haben. Ihnen gebührt in erster Linie das Verdienst, die Wege für den führen: Frieden geebnet zu haben. Mit größter Sachkenntnis ausgerfistet, haben sie nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Das ist unsere ehrliche Ueberzeugung, die wir hier aussprechen. Mag einzelnes den Barteien nicht gefallen, — dafür sind sie eben Bartei. Im hinblick auf die fast unüberbrückbar erscheinenden Diffevenzen tann mit dem Dank an die unparteisschen Herren für die von ihnen bewältigte Aufgabe nicht zurückgehalten werden. Ist das auch schon in der Schlußsitzung zu Dresden geschehen, so sprechen wir das hier noch einmal im Ramen aller unserer Mitglieder aus.

Und unn harren unser neue Aufgaben. Die nächste liegende ist die Erweiterung und der Ausban unserer Organisation. Das Ziel nuß sein, noch in diesem Jahre das erste halbe Hunderttausend Mitglieder zu erreichen. Darum mit aller uns zu Gebote stehenden Kraft an die Arbeit, überall die Werbearbeit für den Zentralverband christlicher Bauarbeiter aufgenommen. Er war unser treuer Freund in Kampfesnot, er ist der Beschützer und Vertreter der Arbeiterintereffen im Bangewerbe.

Und setzet ihr nicht das Leben ein, Nie wird euch das Leben gewonnen sein.

Das Schiedsgericht in Dresden.

In Verfolg der von den Generalversammlungen beider zahlreich, denn nur in einigen wenigen Orten ift eine Ginigung erfolgt. Ueber die Bufammenfehung bes zu bilbenden Schiedsgerichts bestehen bei den Parteien Meinungsverschiedenheiten. Die Arbeitgeber wollen die Beisiger aus ihren eigenen Neihen bestimmen, die Arbeitervertreter wollen diese anderen Bernfen entnommen wissen. Die Un- beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 10 Stunden parteisschen entscheiden, da die angenommenen Vorschläge herabgesetzt. beides zulaffen, daß die Beifiger ben Parteien felbst angehören sollen. Um den vier vertretenen Arbeiterorganisationen die Mitwirkung im Schiedsgericht zu ermöglichen, wird die Zahl der Beisiher von drei auf vier erhöht. Die Arbeitgeber bestimmen Enke-Leipzig, Behrens-Hannover, Lüscher-Frankfurt und Fritz-Essen. Die Arbeiterorganisationen bestimmen Wiedeberg-Berlin, Bömelburg, Schrader und Behrens von Hamburg. Das Schiedsgericht trat alsdann in seine Tätigkeit ein, zunächst über München und Nürnberg, deren gefällte Schiedssprüche weiter unten mitgeteilt sind.

Es stellte sich jedoch am ersten Tage heraus, daß es unmöglich war, über alle Orte einzeln zu verhandeln. Das Schiedsgericht hätte monatelang in Tätigkeit bleiben muffen, ohne auch fo ben örtlichen Gigenheiten gerecht werden zu können. Es blieb nichts weiter übrig als wie allgemeine Schiedssprüche zu fällen. Wir laffen diefelben auschließend folgen. Diese sind nicht einstimmig, sondern mit wechselnden Majoritäten gefaßt, jenachdem das Interesse der Parteien davon berührt wurde. Es ist selbstwer= ständlich, daß die Bertreter beider Parteien ihre Forderungen und Wünsche in schärsster Weise vertraten. Benn verschiedenes anders aussieht, als wie man es sich gewünscht hat, so ist bagegen nichts zu machen. Bei so großen Bewegungen ist es unmöglich, allen gerecht werden zu können, glauben zu furz gekommen zu fein. Hier ist eins ins andere zu rechnen. Die Angehörigen so großer Organisationen muffen Ginficht genng befunden, um bas zu verstehen, die Diszipsin und das gegenseitige Solidaritätsgefühl muffen ftark genug sein, um sich dem unterzuordnen. Und das hoffen und erwarten wir von allen unseren Mitgliedern. Wir stimmen keinen Siegesjubel an, aber das können wir jagen: Wir haben Erfolge errungen, auf die wir nach jeder Richtung hin stolz sein können.

# Entscheidungen des Schiedsgerichts

zur Beilegung der Bewegung im deutschen Baugewerbe. I. Arbeitslahn.

1. Die gegenwärtigen tarislichen Löhne werden mahrend der Bertragsvauer aligemein um 5 Pf. erhöht, In als den an diesen Berträgen beteiligten Organisationen

Die Lohnerhöhung ist in folgender Weise burchaus-

wo 5 Pf. gewährt werden, sofort 1 Pf., am 1. April 1911 2 Pf., am 1. April 1912 2 Pf.,

· wo 4 Pf. gewährt werden, sosort 1 Pf., am 1. April 1911 2 Pf., am 1. April 1912 1 Pf.

In de Beten, wo bisher kein Tarif bestanden hat, gerten diese Bestimmungen entsprechend.

2. Die Anrechnung bisher gewährter Lohnerhöhungen wird abgelehnt, ebenso bie Gewährung von Teuerungszulagen, soweit nicht unter II Ziffer 1 eine Ausnahme vorgesehen ist.

3. Wo die Differenz zwischen dem tariflichen Lohn der Maurer und dem tariflichen Sochstlohn der Bauhilfs arbeiter mehr als 13 Pf. beträgt, wird dieser mit dem 1. April 1911 um 1 Pf. erhöht.

II. Arbeitszeit.

1. In Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Lubwigshafen und Wiesbaden wird die Arbeitszeit auf 91/3 Stunden am 1. April 1911 herabgesett. Die Lohnerhöhung ist in folgender Beise durchzuführen:

> in Frankfurt a. M., Mannheim und Ludwigs. hafen sofort 2 Pf., am 1. April 1911 4 Pf., am 1. April 1912 2 Pf.,

> in Offenbach und Wiesbaden sofort 2 Pf., am 1. April 1911 31/2 Pf., am 1. April 1912 2 Pf.

Soweit diese besondere Lohnerhöhung den durch die Arbeitszeitverkurzung verursachten Lohnausgleich übersteigt, gilt sie als Ausgleich für die besonderen Tenerungsverhältnisse in diesen Städten.

2. In Orten, wo die Arbeitszeit melp als 101/2 Stunden beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 101/8 Stunden und am 1. April 1912 auf 10 Stunden herabgesett. In Orten, wo sie 101/3 Stunden oder weniger

Beträgt in einem Ort, der nach der letzten Vollszählung (1905) unter 10 000 Einwohner hatte, die hiernady während der Vertragsdauer eintretende Arbeitszeitverfürzung eine Stunde, so tritt der übliche volle Lohns ausgleich hier ausnahmsweise nur zur Sälfte ein.

#### III. Dertliche Vertragszusätze.

Alle sonst noch bestehenden Streitigkeiten über örtliche Bertragszufäße werden zur Verhandlung an die örtlichen Instanzen zurückverwiesen. Wird hierbei keine Ginigung erzielt, so sind sie durch die im früheren Vertrage vorgesehenen zweiten Instanzen endgültig zu entscheiden. Die Verhandlungen der örtlichen Instanzen muffen längstens bis 8. Juli dieses Jahres beendet, die Entschridungen der zweiten Justanz längstens bis 15. Juli dieses Jahres gefällt fein.

Die örtlichen Berträge sind sofort bei Erledigung dieser Streitigkeiten, längstens also bis 15. Juli d. 38.

abzuschließen.

IV. Besondere Bestimmungen für den Abaschluß ber örtlichen Berträge.

1. Die Abgrenzung der Bezirke (einheitliche Wirts die einen sehen ihre Wünsche mehr wie erfüllt, die anderen lichaftsgebiete) für die örtlichen Verträge bleibt der freien Bereinbarung der beteiligten Organisationen überlassen. Einigen sie sich nicht, so sind für die diesmaligen Vertragsabschlusse die Bezirke zugrunde gu legen, die gum Zweck der jüngsten Berhandlungen gebildet sind.

2. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß von Verträgen nach dem Vertragsmuster mit allen an diesen Verträgen beteiligten Gegenorganisationen anzuhalten und auf den Abschluß mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken. Kommt dessenungeachtet ein derartiger Bertrag durch Berhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegens organisation volle Sandlungsfreiheit; babei barf die ben Vertragabsschluß ablehnende Organisation von ihrer Bentralorganisation in keiner Beise unterstützt werden.

Die Organisationen können daneben auch mit anderen

3. Für alle Orte, an denen bisher Berträge be-

beteiligt gewesen find, gelten Die neuen Bertragsbeftime

4. Ist ein Tarisvertrag an einem Orte gebrochen, wo noch innerhalb feiner Dauer Lohnerhöhungen hätten eins treten muffen, so sind diese burchunfuhren und angerdem die nach den neuen Vertragsbestimmungen vorgesehenen Lohnerhöhungen zu gewähren.

5. Für die Frage, ob die neuen Vertragsbestimmungen auch auf bie bis gum 31. Marg 1913 ablaufenden Berträge ohne weiteres anzuwenden sind, erklärt sich bas

Schiebsgericht für unzuständig.

Die drei Unparteiischen empfehlen jeboch ben Parkeien, bei den Berhandlungen siber diese Berträge das Bertragsmufter nach Möglichkeit als Grundlage ihrer Verhandlungen zu benuten und ihre Forderungen in angemessenen Grenzen zu halten.

#### V. Festsegungen für einzelne Orte.

1. In Münden wird die Arbeitszeit am 1. April 1911 auf 91/2 Stunden herabgesett. Der Lohn wird sofort um 2 Bf., am 1. April 1911 um 4 Pf., am 1. April 1912 um 2 Kf. erhöht. Im übrigen gilt für die örtlichen Zuläbe ber frühere Vertrag unverändert weiter.

2. In Nürnberg werden die Löhne der Maurer und ber Zimmerer sofort um 1 Pf., am 1. April 1911 um 2 Bf., am 1. April 1912 um 1 Pf., der Lohn der Bauhilfsarbeiter sosort, am 1. April 1911 und am 1. April 1912 um je 2 Pf. erhöht. Hinsichtlich der besonderen Buschläge für gewisse schmutzige Arbeiten bleibt es bei ber früheren vertraglichen Regelung. Die Streitfrage über den Borsit im örtlichen Schiedsgericht und die Arbeitszeit ist durch den Hauptvertrag geregelt.

3. In Bremen werden nach Vereinbarung im Schieds= gericht die Löhne der Maurer und der Zimmerer sosort um i Pf., am 1. Oktober 1910 um 1 Pf., am 1. April 1911 um 2 Pf., am 1. April 1912 um 2 Pf., die Löhne der Bauhilfsarbeiter sofort um 1 Pf., am 1. Oktober 1910 um 1 Bf., am 1. April 1911 um 3 Bf., am 1. April

1912 um 2 Pf. erhöht.

#### VI. Uebergangsbestimmungen.

1. Die Aussperrung im deutschen Baugewerbe wird

am 16. Juni allgemein aufgehoben.

2. Bom Lage der Arbeitsaufnahme an wird der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen gezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der früheren Verträge weiter bis wum Albschluß der neuen örtlichen Berträge, längstens also bis zum 15. Juli dieses Jahres.

3. Die Rentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen in Swinemunde zu veraulassen, daß dort binnen kurzem über einen örtlichen Vertrag verhandelt und ein solcher zu angemessenen Bedingungen

abgeichloffen wird.

VII. Erganzungen zum Bertragsmuffer.

1. Die Zentralorganisationen haben im Schiedsgericht folgende Ergänzungen zum Bertragsmuster vereinbart:

Im § 3 wird am Schluß des Absahes 1 hinter das Wort "Arbeiten" eingeschaltet: "Im letteren Falle, wenn hiervon das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist."

b) Dem § 4 wird als neuer Absat angefügt: "Diese Bereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Antritt der Arbeit zu erfolgen, andernsalls ist der taxislich festgesetzte Lolm zu zahlen."

2. Zu § 4 Abjat I Schlußfat, wird festgestellt, daß durch die Bestimmung über die Limmererarbeiten an dem bisher ortsüblichen Zustande im allgemeinen nichts geandert werden foll.

Dresden, den 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.

# Begründung.

L Arbeitslohm

Alle Betelligten Bentralorganisationen haben bereits bei ihren erften Berhandlungen im November 1909 die Auffassung vertreien, daß die Lohnverhältnisse zwecknäßigerweise burch örtliche Berhandlungen geregelt werden, und haben hieran auch bei den Berhandlungen im Mai 1910 festgehalten. Die drei Unpartenischen teilten bieje Ueberzeugung. Demgemäß wurden in ihren bon den Parteien angenommenen Borjchlägen bom 84. Rai d. J. hierfür örtliche Berhandlungen vorgesehen. Diese haben im ganzen Reiche ftatigefunden, aber nur in gang ver einzelten Ausnahmefüllen zu Bereinbarungen geführt. Gine erneute Zurusverweifung an die örtlichen Organisationen zu Berhandlungen ließ einen besseren 😂 , wenigstens für die pächste Zeit nicht erwarten. Sollte all bie Beilegung ber Be wegung im Baugewerbe nicht auf unabsehbare Zeit hinaus. geschoben werben, so blieb bei dem Fehlen jebes anderen Answegs nur die Möglichkeit, im Schiedsgericht eine allgemeine Regelung zu bersuchen. Der vom Schiedsgericht unternommene Berfuch, seibst für einige typische Orte-nach gründlicher Erörterung der besonderen Berhältniffe die Löhne festzusehen, hat die Unmöglichkeit bargeian, auf biefem Wege jum Biele gu kommen. Das Schiedsgericht hat daher zu einer schematischen Regelung greifen muffen, trot ber großen Bebeufen, bie friergegen allgemein und besonders im Pangewerbe bestehen, weil bei ihm die intertotale Konturrenz auskrieidet und die örtlicken Berhaltniffe maggebend find.

enchsiche Harten mit sich bringen nung, hat sie aber gegenüber einer nierlosen Fortsehung der Bewegung als das lieinere Nebel für das Bangewerbe angesehen.

Sorgfaltig gesammelte Unterlagen zur sicheren Beurteilung ber bann bie Erhöhung aufgebaut wird. ber gegenwärtigen Berbaltniffe im Bangewerke, wie fie jum Beispiel im Buchdrudgewerbe als Bocarbeiten für den Ber-Berüchtigung besondezer drificher Berhältnisse unmöglich, die besondezen örtlichen Berhältnisse in jeder Beziehung so

unter bem Drange ber Berhältnisse zu beschaffen. Das Schiebsgericht hat baher zunächst von allgemeinen Erwägungen aus bersuchen mussen, zu einer Entscheibung zu kommen. Fest stand, baß im größten Teile bes beutschen Baugewerbes auf Grund bes Schiedsspruches von 1908 die Löhne seit dem Jahre 1906 um 1 Pf. erhöht find. Toft ftand ferner, daß in biefer Beit bie Kauffraft des Lohnes durch die Preissteigerung der meisten Lebensbedürsnisse burchgehends nicht unerheblich gesunken ist. Gleichzeitig sind infolge ber Berringerung bes Wohnungsvorrates, die in den meisten größeren Städten infolge ber starken Einschränkung der Bautätigkeit eingetreten ist, vieleroris und besonders in größeren Städten die Wieten beträchtlich gestiegen, In der Michtung dieser Entwicklungen sind bis 1913 schwerlich Aenderungen zu erwarten. Dementsprechend haben auch Reich, Bundesstaaten und Kommunen die Gehälter, namentlich ihrer Unterbeamten, in den letten Jahren sehr erheblich aufgebessert. Wie start auch bei ben Banarbeitern ein entsprechendes Bebürfnis nach Erhöhung ihres Cinkonnnens sich geltend macht, zeigen die in allen Teilen bes Deutschen Reiches bei den örtlichen Berhandlungen erhobenen Lohnforderungen, die freilich oft weit liber bas nach den wirtschaftlichen Berhältnissen mögliche Maß hinausgehen. Die zentrale Lohnfestschung im Frühjahr 1903 siel in ben

Beginn einer ungunftigen wirtschaftlichen Konjunktur. Seit etwa Jahresfrist hat sich der deutsche Wirtschaftsmarkt im allgemeinen günstiger gestaltet. Rach bem Urteil maggebenber Perfonlickseiten, wie nach der überwiegenden Auffassung in ben einschlägigen Fachblättern, ist mit Wahrscheinlichkeit barauf zu rechnen, daß sich die allgemeine Wirtschaftslage im Dentschen Reiche für die Jahre 1910, 1911 und 1912 nicht absteigend, sondern aufsteigend entwicklu wird. Im Baugewerbe ist zweifellos für ben Wohnungsbau infolge des geringen freien Wohnungsvorrates für diefe geit mit lohnender Beschäftigung zu rechnen. Bei der Bautätigkeit für gewerbliche Awede ist die weniger sicher, weil größere industrielle Werke immer mehr und mehr bazu übergehen, gerabe in ungünstigen Beiten mit hilfe bon Banttredit ihre Betriebe zu erweitern, so bag dann bei aufsteigender Konjunktur diese Bauten für den Baumarkt schon vorweg genommen sind, während sie bem allgemeinen Gelbmarkt nun erst durch Ausgabe von Affien ober Obligationen zur Last fallen. Ist dadurch nach der einen Seite die Ungunst der Konsunktur sür das Baugewerbe in den lehten Jahren vielerorts erlycklich gemilbert worden, so kann nach der anderen Seite die kommende günstigere Konjunktur im Baugewerbe nicht die sonst mögliche Höhe erreichen. Gine Steigerung der Bauarbeiterlöhne ist dasser für die nächsten Jahre wirtschaftlich möglich, wie dies and zahlreiche Erhöhungsangebote von Bauunternehmern bei den örtlichen Berhandlungen bargetan haben. Man wird aber hierbei, auch wenn man berücksichtigt, daß das Baugewerbe ein Zwischengewerbe ist und mit internationaler Konkurrenz für sich nicht zu rechnen hat, über ein gewisses Maß nicht hinausgehen können.

Besondere Anhalispunkte für bas Mag ber Lohnsteigerung boten sich bem Schiedsgericht in ben Berträgen, die an einzelnen Orten des Deutschen Reiches durch Freiwillige Vereinbarung zwischen den örtlich sachkundigen Parteien in der letzten Zeit zu stande gekommen find. Danach ift 3. B. für Berlin, für Samburg, für Neuruppin, für die Kleinstädte im baberischen Allgau und andere Drie gleidzmäßig eine Lohnerhöhung von 5 Pf. für die brei Bertragsjahre vereinbart worben. Sie stellt also die mittlere Linie dar, auf der sich trop der großen Berschiedenheit in den wirtschaftlichen Berhältnissen zwischen diesen Orten das Erhöhungsbedürfnis mit der wirtschaftlichen Möglichkeit aus freien Studen getroffen hat. Das Schiedsgericht hat die Zahl solcher Anhaltspunkte durch eingehende Erörterung ber Berhältnisse in einzelnen inpischen Orten und barauf begründete Lohnfestletzungen zu mehren gesucht. Dies hat indessen bei dem Wiberstreben der Parteien nur für München und Nürnberg exceicht werden können; auch hier hat sich aber grundsählich bas gleiche Steigerungsmaß ergeben.

Das Schiedsgericht hat nach eingehender Erörterung ber einschlägigen Berhältnisse im allgemeinen Reichsburchschnitt eine Lohnerhöhung von 5 Kf. für das deutsche Baugewerbe in der Bertragszeit für angemessen erachtet, wobei es bahingestellt bleibt, welcher Beirag dieser Erhöhung tatsächlich nur einen Ausgleich für die gesunkene Kauftraft des Lohnes darstellt. Da indessen in fleinen Orten auf der einen Seite die Wohnungsmieten erheblich niedriger zu sein pflegen, auf der anderen Seite auch der Entwicklung der Bautätigkeit engere Schranken gesetzt sind, so daß eine stärkere Belastung nicht ertragen werden kann, so ist für fie die Lohnerhöhung auf 4 Pf. bemeisen worden Um für Streitigkeiten möglichst wenig Raum zu lassen, ist eine einfache gifferumäßige Grenze (5000 Einwohner) für bie Abgrenzung biefer Gruppe von Orten genommen worben, bie selbstverständlich im einzelnen Falle nach der einen wie nach der anderen Seite hin unzutreffend sein kann. hierbei wird einheitlich die Volksählung vom 1. Dezember 1905 zugrunde gelegt, so daß in einem Orte, der erst innerhalb der Bertragszeit biese Brenze überschreitet, die Lohnerhöhung 4 Pf. beträgt.

Bei der Berteilung der Lohnerhöhung auf die Bertragsjahre sind die Wünsche der Arbeitgeber besonders berücklichtigt worden, bie ihre Bauten für das laufende Sahr teilweise schon zu festen Bedingungen übernommen haben. Daber ist für 1910 ber Lohn nur um 1 Af. erhöht worden, der aber sofort von ber Aufnahme ber Arbeit au gezahlt werden muß.

Da im Baugewerbe fast überall Tarifverträge bestehen, ohne technische Schwierigkeiten möglich, mag es sich um Einheits, Staffel oder Durchschnittslöhne handeln. Besteht indeffen Das Schiedsgericht ift fich babei bewußt gewesen, bag biese an einem Ort kein Taxisvertrag, für ben aber nach der Ent-Mematische Regelung ihrem Befen nuch für zahlreiche Orte scheidung unter IV, 3 die neuen Bertragsbestimmungen zu sehung in Betracht kommen soll. gelten haben, so wuß zunächst aus ben vorhandenen Unter-

tragsschluß geschaffen werden, waren weder vorhanden noch ba sich für diese Besonderheiten weder einfache, überall anwend bare Maßstäbe finden ließen, noch für weit über 1000 Ort eine tatfächliche Erörterung ber besonderen Verhaltnisse und ein barauf gegründete Sonderfestseng aussührbar war.

Daher mußte ber Antrag ber Arbeitgebervertreter abgie lehnt werden, in den lehten Jahren gewährte besondere Lohn steigerungen auf die vorgeschene Lohnerhöhung in gewisser Grenzen anzurechnen, benn es war von voruberein nicht gr entscheiden, in welchen biefer Orte solche besondere Lohnsteigerung nur ein Ausgleich für ausnahmsweise weit zurückgebliebens Löhne barstellte und baber keinen durchfalagenden Grund zu Beschränkung der Lohnerhöhung abgeben konnte.

Ebensowenig konnte ber Antrag ber Arbeitervertreter auf Einführung von Teuerungszulagen berücksichtigt werden. Um eine solche Magnahme einigermaßen gerecht burdmufilhren, be darf man zuverlässiger Unterlagen, an benen es aber fehlte Die Servisklasseneinteilung ist für gang andere Personengruppen berechnet; auch wohnen die Bauarbeiter vielfach nicht in diesen teneren, sondern in billigeren Nachbarorten, so daß die Benußung der Servisklasseneinteilung oft fehlgreifen würde. Für Städte von einer bestimmten Einwohnerzahl an Tenermigszuschläge gu gewähren, war gleichfalls unausführbar, ba nicht felten fleinere Stäbte tenerere Berhaltniffe haben, wie mandje etwas größere. Auch war biefer Grundfatz schon von vornherein dadurch beeinträchtigt, daß er auf die beiben größten beutschen Stäbte nicht anwendbar war, ba fie von diesen Sobnfesifehungen nicht berührt werden. Will man dem richtigen Erundfah Rech nung tragen, die Löhne etwas nach ben Teuerungsverhältniffen abzustufen, wie es im Tarifvertrage ber Buchbrucke eint Erfolg geschehen ift, jo kann bies nur auf Grund befonders geschaffenen ausreichender Unterlagen geschehen, an benen es zurzeit für bas Baugewerbe völlig mangelt. Nur in den Lohngebieten, wo bie Arbeitszeit von 10 auf 91/2 Stunden jest herabgesett wird, ist bei dem Lohnausgleich auf die besonberen Teneumgsverhaltniffe Rudficht genommen worben, weil biefe Gebiete ber sonders teuere Berhältnisse haben (vgl. die Begründung zu II),

Konnte sonach das Schiedsgericht aus diesen Bründen die örte lichen Berhaltniffe bei feiner Entscheibung nicht berücklichtigen, so hat es keineswegs verkannt, daß hierin ein sehr erheblicher Mangel ber ganzen Regelung liegt, ber nicht nur bei kunftigen Festsehungen ernster Berücksichtigung und Abhilfe bedarf, sondern zu deisen Abschwächung schon jeht einige Nahnahmen vorges sehen werden muffen. An einzelnen Orten find die Löhne ber Maurer und gimmerer noch verschieden, wobei teils die einen, teils die anderen höher sind. Da das Schiedsgericht auch hier nicht auf örtliche Berhältnisse eingehen konnte, so mußte es sich banit bescheiben, ben örtlichen Organisationen für ihre Bere handlungen dringend zu empfehlen, diese Unterschiede durch besondere Vereinbarungen bis zum Jahre 1913 tunlichst auszu gleichen. Zwischen ben Löhnen ber Maurer und Barhilfsarbeiter ant selben Orte besteht im Durchschnitt ein Unterschied von 10 Bf.; an manchen Orten ist er erheblich geringer, an anderen geht er weit ilber 10 Pf. hinaus. Die Berichiebenheit rilht teilweise aus der abweichenden Entstehungsweise des nach unter offenen Berufes ber Bauhilfsarbeiter in ben berschiebenen Ge genden unseres Vaterlandes her. Sie kann baher nicht plots lich beseitigt werben, doch soll jest ein erster Schritt zu ihrer Berringerung baburch getan werben, bag biefer Unterschied bort, wo er mehr als 13 Pf. beträgt, mit dem 1. April 1911 burch Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes um 1 Af. herabgemindert wird. Für die Durchführung dieses Beschlusses waren die Parteien nur darüber einig, daß für die Berechnung des Unters idicbes bort, wo Durchichnittstohn besteht, ber Durchschnitts lohn, und dort, wo Staffellohn besteht, die mittlere Staffel zu grunde gelegt wird. Besteht in einem Lohngebiete bisber fein Tarifvertrag, so wird die Borschrift über die besondere Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes dort entsprechend angewendet. Durch diese Sondervorschrift zugunsten ber Bauhilfsarbeiter wird gleich zeitig erreicht, daß dem Bedürfnis nach Lohnerhöhung, das bei ben niedrigeren Löhnen bieser Arbeiterkategorie besonders stark ist, noch in anderer Weise Rechnung getragen wird. Dasselbe ges schieht weiter badurch, daß für Bauhilfsarbeiter an Orten, me die Arbeitszeit verkürzt wird, der Ausgleichsfat hinzugesett wird, der sich aus den Maurerlöhnen ergibt, worin für Baw hilfsarbeiter, mich eine besondere Lohnsteigerung von etwa 1/2 Pf. liegt.

#### II. Arbeitszeit

Bei der Regelung der Arbeitszeit waren dem Schiedse gericht durch die maßgebenden Bestimmungen des Hauptvertrages von vornherein sehr enge Schranken gezogen. Nach § 1 bes Hauptvertrages soll die Beibehaltung der bisherigen Ur beitszeit ben Regelfall, beren Berkurzung aber bie Ausnahme bilben und nur unter zwei besonders umschriebenen Borause sepungen zulässig sein. Der eine Ausnahmefall ift ba gegeben, wo die Arbeitszeit mehr als 10 Stunden beträgt; ber zweite da, wo die Arbeitszeit 10 Stunden dauert und zugleich bei sonders schwierige Berhältnisse obwalten.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, das alle Antrage auf Herabsehung der Arbeitszeit in Orten, wo dieselbe schon jeht weniger als 10 Stunden beträgt, unzulässig sind und bahen abzulehnen waren. Ebenso war bas Schiedsgericht nicht in ber Lage, eine Ausgleichung ber Arbeitszeitdisferenzen zwischen Maurern und Zimmerern auszusprechen, mußte sich vielmehr begnügen, diese an sich zwedmäßige Ausgleichung der Arbeitszeiten den Parteien bei Abschluß der örtlichen Ber trage zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Bezüglich ber Orte mit l'Oftunbiger Arbeits ift die Durchführung der Lohnerhöhung auf biesen Grundlagen zeit ift vor allem zu betonen, daß auch hier die Arbeitszeits verfürzung einmal burch besonders schwierige Berhältnisse namentlich in Wohnungs- und Berkehrsgelegenheiten bedingt sein muß, sodann nur eine mäßige und allmähliche Herab

Ms Beurteilungsmaßstab für das Bedürfnis einer Der lagen (Lohnliften, Lohnbuten u. a.) die an diefem Orte gel- fürzung wurden von dem Schiebsgerichte insbesondere die Größe tende Lohnform, wie die Lohngrundlage ermittelt werben, auf | des Stadtgebietes, die Ginwohnerzahl, die Entfernungen zwischen Bohn- und Arbeitsstelle und die Verkehrsverhältnisse in Be-Bei biefer schematischen Regelung der Lobnfrage war bie tracht gezogen. Die Berhandlungen ergaben, daß auch hiet Beststellung nur in gang wenigen Fällen möglich war.

Unter diesen Umftanden glaubte das Schiedsgericht, daß nur für die bisherigen Lohngebiete München, Frantfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Lubwigshafen und Wiesbaben bie Boraussetzungen des haupivertrages in § 1 Abjat 8 neit hinreichender Bestimmitheit sestgestellt werben konnten. Bür alle fibrigen Orte und Lohngebiete fehlten tells die Borbedingungen für die Berabsehung der Arbeitszeit gang, teils konnten fie mit so wenig Wahrscheinlichkeit festgeftellt werben, bag hierauf bas Schiedsgericht eine begründete Entscheidung nicht hätte ftiben können. Es mußte beshalb für die übrigen Orte und Lohngebiete eine Arbeitszeitverklirzung abgelehnt werben, obfcon für einzelne hiervon mandje Gründe geltend gemacht wurden, die bei einer gufünstigen Regelung ernstlicher Ermagungen bedürfen.

Da ferner nach § 1 Absah 3 des Hauptvertrages nur eine allmähliche Herabschung der Arbeitszeit in Betracht kommen barf, so erachtete es bas Schiedsgericht für angemeffen, für bas Jahr 1910 feine Arbeitegeitverfürzung gugubilligen, sondern biefe auf bas nächste Sahr zu verschieben, und wo bieselbe mehr als eine halbe Stunde beträgt, auf die Jahre 1911 und 1912 zu verteilen. Dies um so mehr, als durch die gegenwärtige Bewegung ohnehin ein großer Teil der diesjährigen Baufaison verloren gegangen ist und dieser Zustand burch einen fofortigen Arbeitszeitausfall nicht noch verschärft werden foll.

Da weitersin nach § 1 Absah 3 des hauptvertrages die Arbeitszeitverkürzung in Orten mit 10stündiger Arbeitszeit nur eine magige fein barf, fo hielt bas Schiedsgericht bie beantragten Berkurzungen um eine volle Stunde nicht im Sinne bes Hauptvertrages gelegen; es erachtet eine effektive Ber-

Mirzung um eine halbe Stunde für angebracht.

Nachbem ber Hauptvertrag sich nur mit ber Herabsehung ber regelmäßigen täglichen Arbeitszeit befaßte, so konnte bas Schiedsgericht auch alle Buniche auf Regelung ber wöchentliden Arbeitszeiten (g. B. Berfürzung am Connabend ober am Montag) nicht berücksichtigen; es mußte vielmehr Diefe Brage ben örtlichen Berhandlungen und Bereinbarungen Aberlassen.

Die Berkürzung der Arbeitszeit bebingt auf der anberen Seite einen Ausgleich bes Lohnausfalles. Diefer Crundfat wurde von keiner Seite ernstlich bestritten. Meimungsverschiebenheiten ergaben sich lediglich bezüglich ber Berechnung biefes Lohnausfalles. Während von einer Seite mit an sich beachtenswerten Gründen bargelegt wurde, daß ber Musgleich nur so viel betragen durfe, als sich unter Berudfichtigung ber Commer- und Winterarbeitszeit und ber gangen Sahreglohnsumme tatfächlich berechne, wurde von anderer Seite betont, daß eine berartige Berechnung insbesondere wegen ber immer mehr schwankenden und zunehmenden Arbeitszeiten in ben Wintermonaten sehr unsicher sei und es den bisherigen allseitigen Gepflogenheiten entspreche, bei ber Feststellung bes Lohnausgleiches nur von ber Commerarbeitszeit auszugelien. purde übereinstimmend festgestellt, daß die letztere Berechmugsart im deutschen Baugewerbe bisher vielfach üblich war. Dit Rudficht auf biefes herkommen glaubte bas Schiebsgericht, s bei ber bisherigen Berechnung bes Lohnausgleiches unter Bugrundelegung der regelmäßigen Axbeitszeit vorerft belaffen gu mülfen.

Die bedingungslofe Durchführung biefes Grundfahes wurde aber für eine Reihe kleinerer, wirtschaftlich unbebeutenber Orte, welche während ber nächsten Jahre eine volle Stunde Arbeitszeitverfürzung zu gewähren haben, eine außerorbentliche, plötliche Mehrbelastung mit sich bringen und zu einer Reihe von harten führen. Mit Rücksicht auf die im allgemeinen geminderte Leistungsfähigkeit der Orte unter 10 000 Kinwohner erschien es als ein Gebot der Billigkeit, hier den **Mblichen vollen Lohnausgleich ausnahmsweise nur zur Hälfte** pu gewähren. Ausbrücklich sei hier festgestellt, daß biese Begunstigung nur für solche kleinere Orte unter 10 000 Einwohner in Frage kommt, wo zugleich die Arbeitszeitverkurzung bis zum 31. Marg 1910 eine volle Stunde beträgt; in solchen Orten, po sie weniger als eine Stunde beträgt, und in allen Orien mit 10 000 Einwohnern und mehr muß unterschiedslos der volle Sohnausgleich nach ber oben für die Städte München, Frantfuct a. M. und bergleichen ausgeführten Berechnung eintreten.

Was die Verteilung der Lohnerhöhungen und Musgleichsbeträge für die Städte mit Arbeitszeitver-Muzung betrifft, so wollte das Schiedsgericht das Jahr 1911 nicht mit der allgemeinen Lohnerhöhung von 2 Pf. und zugleich mit dem Lohnausgleich von 3 Pf. bzw. 21/2 Pf. belasten; gegen berartige sprunghafte Lohnerhöhungen sprechen ernstliche wirtschaftliche und soziale Bebenken; es schien vielmehr zwedmäßig, einen Pfennig Lohnerhöhung auf das Jahr 1910 zu verschieben. Soweit hierin und in dem ausgerundeten Musgleichsbetrag eine Mehrbelastung liegt, so soll dies als ein Ausgleich für bie besonderen Teuerungsberhältnisse gelten, welche in ben betreffenden Städten teilweise schon nach ben Bestlegungen bes Schiedsspruches vom Jahre 1908 unzweiselhaft gegeben find.

#### III. Dertliche Bertragsgufabe.

Bei ben örtlichen Verhandlungen war in zahlreichen Verkagsgebieten nicht nur über Lohn und Arbeitszeit, sondern wuch über den übrigen Vertragsinhalt zwischen den Parteien **k**ine Bereinbarung erzielt worden. Das Schiedsgericht war villig außerstande, diese Fragen von sich aus zu entscheiben, die noch viel mehr als Lohn und Arbeitszeit von individuellen ettlichen Verhältnissen abhängen. Spielten schon bei der Bemessung der Arbeitszeit örtliche Verhältnisse, wie Straßendehnlinien, Eisenbahnfrühzüge und bergleichen eine erhebliche Rolle, so war es vollständig unausführbar, für die örtlichen Busäthe, wo dies meistens in ungleich höherem Maße ber Fall ift, die Ausstellung einer brauchbaren Regel auch nur zu bersuchen. Das Schiedsgericht hat daher alle diese Streitfragen an die örtlichen Instanzen zu erneuter Berhandlung zurückvermussen. Dabei ist unter der "zweiten Justang des früheren um einen Tag ergaß sich von selbst daraus, daß der Beginn der

arundverschieden waren, daß eine einigermaßen unzweifelhafte Berbrages" auch berftanden, daß diese Instanz fur blefen Zwed | Verhandlungen sich vont 13. auf ben 14. Juni verschoßen durch Hinzutritt eines umparteuschen Vorsitzenden ober sonstwie nach Bereinbarung der Parteien geändert wird. Die örtlichen Berträge sind längstens bis jum 15. Just abzuschließen; die Aufnahme der Arbeit wird hierdurch nicht berührt, sondern ist in ben Uebergaugsbestimmungen besonbers geregelt.

> IV. Befondere Bestimmungen für ben Abichluß ber örtlichen Berträge.

> Unt den Abschluß der örtlichen Verträge zu erleichtern und zu beschlennigen, hat es das Schiedsgericht für woedmäßig erachtet, einige Grunbfähr hierfür festzulegen. Rach dem Hauptvertrage nebst zugehöriger Begründung sollen auf Grund bes Bertragemuftere "örtliche Berträge" abgeschloffen werben, wobei unter örtlichen Berträgen auch Bezirksverträge verstanden sind. Der Ausbrud "Bezirt" bezieht sich weber auf die Gaueinteilung der Arbeiterorganisationen, noch auf die Bezirkseinteilung des Arbeitgeberbundes, sondern auf einheitliche Wirtschaftsgebiete. Orundfählich können derartige Bezirke nur durch Bereinbarung ber örtlich fachkundigen Organisationen gutreffend abgegrenzt werden. Rux um zu verhüten, daß in Gebieten, wo diese Vereinbarung jeht nicht sofort ohne weiteres zustande tommt, hieraus ein Berhinderungsgrund für den Bertragsabschluß entsieht, ist als Notbehelf für den bevorstehenden Bertragsabschluß eine besondere Borschrift gegeben.

> Weiter ist die Berpflichtung ber Zentralorganisationen Margestellt, auf ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß berartiger Berträge mit allen Mitteln hinzuwirken. Ferner ist, um entstandene Awelfel zu beseitigen, festgelegt, inwieweit gleichartige Berträge mit anderen als an diesen Berträgen beteiligten fünf Berbänden und beren örtlichen Organisationen geschlossen werden können. Für den Fall, daß an irgendeinem Orte kein örtlicher Bertrag zustande kommt, ist auf Bunsch ber Parteien ber Gegenorganisation willige handlungsfreiheit gegeben worden, aber jugleich bestimmt, daß die ben Bertragsabschlich ablehnende örtliche Organisation von ihrer Bentralorganisation aus in keiner Beise unterstütt werben barf. lleber biefe allgemeine Regel brauchte nicht hinausgegangen zu werden, da für hieraus entstehende Streitigkeiten und Beschwerben bas Zentralschiedsgericht (§ 5 Absah 3 bes Hauptvertrages) zuständig sein wird.

> Ferner ist zur Abgrenzung ber Lohngebiete, für welche bie neuen Bectragsbestimmungen gelten, bestimmt worden, daß sie erstens für alle Lohngebiete gelten, wo bisher Berträge bestanden haben, mögen sie an der gegenwärtigen Bewegung beteiligt gewosen sein oder nicht, und bag fie zweitens für alle Lohngebiete gelten, die an ber gegenwärtigen Aussperrung beteiligt gewesen sind, niegen bort bisher Verträge bestanden haben oder nicht. Dabei ist zugleich für die wenigen Orte, in benen ein bestehender Tarifvertrag gebrochen worden ist, eine Conderbestininung angefügt worden.

> Bon einer Seite wurde eine Entscheidung dahin beantragt, baß die neuen Vertragsbestimmungen auf alle bis zum 31. März ablaufenden Berträge, an benen Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes beteiligt sind, osme weiteres anzuwenden find, da eine entsprechende protofolarische Erflärung dem Bertrag von 1908 angefügt gewefen sei und die Hinübernalmre in die neuen Bertragsbestimmungen mangels Bestreitung ber Gegenpartei felbswerständlich fei. Bon der anderen Seite wird biefe Auffassung als unzutreffend bestritten.

> Nach dem von beiben Parteien augenommenen Borschlage der drei Unparteisschen vom 31. Mai dieses Jahres ist zwecks Beseitigung der gegenwärtigen Aussperrung ein Schiedsgericht eingesett worden zur Entscheidung von Streitigkeiten für solche Bertragsgebiete, in denen bis zum 13. Juni, vormittags 10 Uhr, kein Bertrag auf Grund örtlicher Berhandlungen zustande gekommen ift. Rach bem flaren Wortlaut ift bies Schiedsgericht baber für die Frage nicht zuständig, wie mit kunftig ablaufenden Verträgen zu verfahren ist. Die drei Unparteiischen haben fich darauf beschränken muffen, ben Barteien zu empfehlen, auch für diese Berträge im Interesse der einheitlichen Gestaltung der Berhältnisse im beutschen Baugewerbe das Vertragsmuster zu bemuten und die Forderungen von beiden Seiten in angemeffenen Grenzen zu halten, bamit bas gegenwärtige Bert nicht nachträglich burch kleine Streitigkeiten beeinträchtigt wird.

#### V. Bestsehungen für einzelne Orte.

Bür die Festsehung der Löhne und Arbeitszeit für Minchen gelten die unter I und II genannten allgenreinen Gesichtspuntte. Außerbem ift hinsichtlich ber örtlichen Bertragszufähe auf Grund eingehender Berhandlungen entschieden worden, bag hierfür der frühere Vertrag unverändert weiter geht. Im übrigen gilt das Bertragsschema.

Für Rürnberg find die besonderen örtlichen individkellen Verhältnisse in eingehenben Verhandlungen Kargelegt worden, aus denen sich ergab, daß gegenüber ben Lohnsestsehungen für München bei ben Maurern und Zimmerern ein Meiner Unterschied begründet war. Da bei der für alle übrigen Lohngebiete borgenommenen allgemeinen schematischen Regelung diese eingehende Berücksichtigung örtlicher Berhältnisse aus ben oben angegebenen Gründen nicht möglich war, so steht biese Regelung für Nürnberg, rein äußerlich, jest nicht mehr gang im Einklang mit der allgemeinen Regelung. Eine Abänderung bes Schiedsspruches war indessen schon aus rein rechtlichen Erwägungen untunlich. Auch muß hervorgehoben werben, baß gerade infolge ber Berüdsichtigung besonderer örtlicher Berhältnisse die Bauhilssarbeiter in Kurnberg schon im ersten Bertragsjahre, statt wie nach bem allgemeinen Schiedsspruche erft im zweiten, einen Pfennig mehr exhalten.

Bur Bremen haben bie Parteien angesichts bes erbeblich höheren Angebots ber Arbeitgeber und um die Zimmerer in den Bertrag hineinzuziehen und so ein einheitliches Bertragsverhältnis zu schaffen, sich auf ber in dem Schiedespruch bargelegten Grundlage geeinigt.

#### VI. Uebergangsbestimmungen.

Rach ben von beiden Parteien angenommenen Borichlägen wiesen, aber dabei Fürsorge getroffen, daß längstens bis 15. Juli ber Unparteilschen war die Aushebung der Aussperrung für den biejes Johres alle strittigen Punkte endgültig entschieden sein 15. Juni d. J. vorgesehen. Die hinausschiedung dieses Termins

hat. Die örtlichen Bertragszufähe können freilich bis zu blefem Tage nicht überall geregelt sein und muffen nach ben Entscheiburgen unter III langftens erft bis jum 15. Juli b. J. erlebigt fein. Aus biesem Brunde ift bestimmt worden, bag vom Tage ben Arbeitsaufnahme an sofort ber Dolin nach biefen Entscheibungen des Schiedsgerichts zu zahlen ist, ba diese Bertragsbestimmungen ohne weiteres die Grundlage ber örtlichen Tarifverträge zu bilben haben. hinsichtlich aller übrigen Beftimmungen gelren bis jum Abschluß ber neuen örtlichen Bertrage - alfo längsteng bis zum 15. Juli - bie Bestimmungen ber alten Tarifverträge, Jebenfalls muffen fämtliche örtlichen Berträge längstens am 15. Juli d. J. abgeschloffen werben.

In Swinemunde besteht feit Frichiahr 1910 ein Streit, ber zugestandenermaßen mit ber gegenwärtigen Bewegung nicht im Busammenhange fieht. Das Schiebsgericht hatt es beffenungeachtet für angezeigt, bag auch in Swinemunde jeht bie Arbeit wieder aufgenommen wird. Da indessen die Bertreter ber örtlichen Organisationen nicht anwesend waren und die Bertreter ber Bentralorganisationen nicht in ber Lage waren, über die bestehenden Streitpunkte flaren Aufschluß zu geben, so neußte sich das Schiedsgericht mit der von den Zentrale organisationen übernommenen Berpflichtung begrüßen, wie sin unter VI ber Entscheibungen niebergelegt ift.

VII. Ergänzung jum Bertragsmufter.

Bei ben Ergänzungen unter 1 handelt es fich um Bereinbarungen der Parteien, die von diesen bereits im März getrossen waren und nun nachträglich in bie örtlichen Berträge an den borgesehenen Stellen aufgenommen werben follen.

Der Schiedsspruch unter 2 über bie Abgrenzung ber Binte mererarbeiten entspricht ben Ichon bei ben Berhanblungen ju Berlin Ende Mai b. 3. abgegebenen Erklärungen.

Dresben, ben 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.

### Protokoll des Schiedsgerichts.

Dresben, den 16. Juni 1910.

Das auf Grund der von den Parteien angenommenen Vorschläge der Unparteilschen vom 31. Mai d. J. eingesehte Schiedsgericht hat vom 14. bis 16. Juni in Dresden getagt.

Da zwischen ben Bertretern ber beteiligten Bentralorganisationen eine Uebereinstimmung über die Busammensehung bes Schiedsgerichts nicht erzielt werden konnte, erging auf Antrag der Barteien folgender Schiedsspruch der Unparteisschen:

Das Schiedsgericht hat sich aus neun Personen zufammen zu sepen, da es nach dem von beiden Geiten genehmigten Schiedsgerichtsvertrag formell aus neun Personen bestehen soll und ein beiderseitiger Bergicht nicht erfolgt ist.

Auf Antrag der Arbeiter erflärten sich hierauf beibe Parteien bamit einverstanden, daß unter Abanderung bes Schiedsvertrags statt ber beabsichtigten je brei, je vier Beisiber von jeder Partei in das Schiedsgericht gewählt werden.

Das Schiedsgericht fette fich bemnach aus folgenden

Herren zusammen:

1. herrn Dr. Biebfelbt, 2. herrn Dr. Beutler, 3. herrn Dr. Prenner, als Unparteitsche; 4. herrn Ente, 5. herrn Behrens, 6. herrn Buicher, 7. herrn Fris, als Bertreter ber Arbeitgeberorganisation; 8. herrn Bomelburg, 9. herrn Schraber, 10. herrn Behrend, 11. Herrn Wiedeberg, als Vertreter det Arbeiterorganisationen.

Das Schiedsgericht trat hierauf nach einer kurzen Borbesprechung über die Art ber Berhandlungsführung in die Festsetzung ber Löhne und Arbeitszeiten für eine Reihe typischer Orte ein und begann mit Manchen und Nürnberg. Hiernber ergingen die Schiedssprüche Anlage

A V Siff. 1, 2. Aus Anlaß der Beratung des Schiedsgerichts über die Städte Schweinfurt, Würzburg, Regensburg wurde auf Bunsch der Parteien von der weiteren Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten für einzelne inpische Orte ichon jest abgesehen und eine allgemeine Regelung dieser Berhaltniffe für bas gange Reich erörtert und beschloffen. Co erging der in Anlage A I, Biff. 1 und 2 ersichtliche Schiedsspruch.

An Stelle des verhinderten herrn Oberburgermeisters Geheimer Rat Dr. Beutler trat mit Zustimmung samtlicher Parteien herr Obergewerberichter Stubing-Dresden ein.

Hierauf wurde über bie weiteren in ber Anlage A bezeichneten Streitpunkte verhandelt; es wurden die daselbst bezeichneten Entscheibungen gefällt.

Hierbei trat im Laufe der Berhandlungen an Stelle bes berhinderten herrn Frit Berr Bolfram und an Stelle bes verhinderten herrn Behrens herr Road. Auf Anregung bes herrn Schraber empjahl das

Schiedsgericht den Organisationen, bei den örtlichen Bertragsabschlüssen etwa vorhandene Unterschiede zwischen Maurern und Zimmerern im Lohn und in ber Arbeitszeit tunlichst auszugleichen.

Die Parteien waren barüber einig, daß § 4 Absat 1

des Hauptvertrags für Poliere entsprechend gilt. Herr En ke erklärte, daß die Bausperre am 16. Juni d. J. abends allgemein ausgehoben wird. Hierauf erklärte Berr Bomelburg, daß er feinerfeits feine Magnahmen gegen die Wiederaufnahme der Arbeit treffen werde. Diefer Ertlärung ichloffen fich die herren Schraber, Behrend

und Wiebeber g vollinhaltlich an. Ueber folgende Puntte ergab sich übereinstimmends

Auffassung der Anwesenden:

1. Wo in einem Beruje Staffellofnte bestehen, barf bie

Bahl ber Staffeln nicht erhöht werden. Wo in einem Orte für einen Beruf Staffellohne befteben, dürfen sie für einen anderen Beruf, für den bisher fein Vertrag bestand, in gleicher Anzahl eingeführt werden.

Besträge, die mahrend ber Bewegung geschlossen sind, bleiben bestehen und fallen nicht unter den Schieds

4. Durch Bereinbarung der örtlichen Organisationen konnen Mindestgrenzen für Löhne der Junggesellen festgeset werden.

5. Ane Angebote ber Arbeitgeber, Die nicht angenommen find, find durch bie neuen Bertragebestimunungen

erledigt. 6. Hinfichttich der zuläffigen Lohnform macht es keinen Unterschied, ob in dem Orte bisher ein Bertrag beftanben hat ober nicht.

7. Bufchläge tonnen in Pfennigen ober in Prozenten ortlich vereinbart merben.

8. Die Bertrage find mit benjenigen Organisationen ab-Buschliegen, bie filr die beteiligten Berufe guftanbig

9. Bauhilfsarbeiter bilrfen in § 4 bes Bertragsmusters nicht danach unterschieden werden, ob fie aus einem

10. In bemfelben Bertrage darf nur eine Lohnzahlungs.

periode vorgesehen sein.

anderen Berufe fommen.

11. Wenn für eine Arbeiterfategorie, z. B. Puber, bisher besondere Röhne im Bertrage ausgeworsen waren, gilt bie Lohnerhöhung der neuen Bertragsbestimmungen auch für diese.

Borgelejen, genehmigt, unterschrieben.

Dresben, den 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.

# Beitrag zum Kampstonds.

Der Bentrale find nachftebende Gelder überwiefen: Mürffenau. Rreis högter, 16,03 Wif., Beverungen 36 M., Mardberg 13 Mit., Laude 64,50 Dit.

Berichtigung. In boriger Nummer wurde unter Rath. Arb. Berein Linden" quittlert: 100 Mt. gesammelt auf der Generals versammlung. Richtig ift, daß der "Rath. Arb.=Berein Linden" bies bewilligt aus jeiner Raffe als 1. Rate.

# \$@**@@**@@@\$@@@@@@

# Rundschau.

Internationale Statistik der organisierten Arbeiter. Nach bem foeben vom internationalen Gefretar ber gewerfichaftlichen Landeszentralen veröffentlichten Jahresbericht für das Jahr 1908 waren in 21 Ländern, für die statistische Nachweise vor-liegen, insgesamt 9 308 057 Arbeiter organisiert, gegen 9 029 980 im Jahre 1907. Insolge der ungünstigen wirtschaftlichen Ber-hältnisse war in den nieisten Ländern in der Jahl der organisierten Arbeiter ein Rudgang eingetreten, eine Erhöhung der Bahl der organisierten Arbeiter war hauptsächlich in England zu beobachten. Nach dem Berhältnis der überhaupt organijationsfähigen Arbeiter standen Dänemark und Schweden an ber Spite; in Danemark gehörten 48 Prozent der überhaupt ermittelten Arbeiter einer Arbeiterorganisation an, in Schweben 40 Prozent. Die Zahl der organisierten Arbeiter stellte sich auf 2 406 746 in England, auf 2 383 401 in Deutschland, auf 1588 000 in den Bereinigten Staaten, auf 715 576 in Frankreich, auf 546 650 in Italien, auf 482 279 in Oester-reich, auf 219 000 in Schweben, auf 147 058 in Belgien, auf 128 845 in den Rieberlanden, auf 120 850 in Dänemark und auf 102 054 in Ungarn. In den übrigen Ländern wurden weniger als je 100 000 Organisierte gezählt.

Die weit- und fübdeutschen, sowie auch bie bem Neißer Begirfsverband angeschloffenen Bereine haben wiederholt auf ihren Delegiertentagen sich offen für die chriftlichen Gewerlschaften ausgesprochen im Gegensatz zu "Sig Berlin". Auch die aus dem Verbande "Sig Berlin" ausgetretenen Arbeitervereine der Diözese Kulm, 9000 Mitglieder, nahmen auf ihrem Delsziertentag am Sonntag, den 29. Mai, in Danzig folgenden Antrag einstimmig an: "Der Belegiertentag halt nach wie vor die christlichen Gewert-

Der Delegiertentag hält nach wie vor die gegenflungen Schung schaften für die richtigen beruflichen Organisationen zur Lösung der wirtschaftlichen Fragen und empsiehlt allen organisationsfähigen der wirtschaftlichen Fragen und empsiehlt allen organisationsfähigen Tolkswirtschaftliches U. Soziales.

daß der Diözesamprases Herr Generalvilar Domberr Scharmer sowie die anderen Herren Prasides diesem einstimmig zustimmte.

Delegisetentag in nachsoloendem Beschlusse seine Sympathie aus:
"Der XI. Delegierierung der fatholischen Arbeiterbereine des Bezirls Danzig spricht den durch die Aus perrung im Baugewerbe arbeitsloß gewordenen christischen ganinerten Bauarbeitern seine Sympathie aus und empsiehlt den Bereinen und den Mitgliedern, sich wateriell an der Unterstöhnung der se kort Bereisen auch materiell an der Unterstützung der so hart Betroffenen zu

Dag man es aber nicht nur bei Borten läßt, zeigt bie rege Sammeltätigfeit in ben genannten Bereinen.

Lage bes beutschen Arbeitsmarktes. Bisher hatte ber Andrang am deutschen Arbeitsmarkt alljährlich ohne Aus-nahme von April auf Mai eine Verstärkung ersahren, die in nahme von April auf Mai eine Verstärfung ersahren, die in den letzen 15 Jahren nur einmal, und zwar im Jahre 1906, unter 3,4 Prozent herabgegangen war. Im lausenden Jahre beträgt die Zunahme des Andranges in dieser Zeit aber nur 2,7 Prozent. Die Vewegung war also im lausenden Jahre günstiger als in sass allen srüheren Jahren. Nun war ja zweisels los der Arbeitsmarkt im April durch die Banarbeiteraussperrung ungünstig beeinslußt, doch währte diese Sanarbeiteraussperrung ungünstig beeinslußt, doch währte diese Einstusses zu erwarten gewesen wäre. Trozdem aber griff eine deutliche Vesserung durch: der Andrang Arbeitssuchender auf je 100 offene Stellen betrug an den öffentlichen Arbeitsnachweisen im Rai durchschmittlich 133,3 gegen 130,6 Prozent im April. Im Nai durchschmittlich 133,3 gegen 130,6 Prozent im April. Im Nai 1909 betrag an den össenstägen Arbeitsaachscijen im Bai durchjchnittlich 133,3 gegen 130,6 Krozent im Bril. Im Nai 1909 haite der Indrang 143,7 Krozent im Bril. Im Nai 1909 haite der Indrang 143,7 Krozent betragen; die Erleichterung gegenüber. dem Sorjahr, die im April auf 7,2 Krozent gesiegen. Ein gegenüber. dem Sorjahre sein til es, daß die ossenst gelegenheit in gemachjen. Das Plus sellts sie urd ibe Arbeitsgescheit in gemachjen. Das Plus sellts sie urd ibe Arbeitsgescheit in gemachjen. Das Plus sellts sie urd ibe die Arbeitskebingungen seines Meisers nicht mehr getten lassen, 12 Krozent. Die Jahl der Arbeitsstäfte, der Andrewskappen in Krozent geniger als die der Arbeitsgescheit in April auf 87,6 Krozent im Rai zurüh, sährend er bei Rünnlichen in der nämlichen in der Arbeitsgescheit im Baugewerde in Sarnat im Terisakismonat dirch die Ausberrung beeinträchtigt. Kut verüge Erädet wie Versch. Damburg, Klensdurg, Ludwigsbeien, Erlingen wiesen it den Gewerden der Saumaterinsigseit auf. Damburg der nicht die gegen war in den Gewerden der Saumaterinsigner des seinen der den konsten der Kleisen der Steilen der Stade der Kleisen der Kleisen der Steilen der Stade der Gescher der Steilen der Stade der Stäger gegen der in der Gemecken der Saumaterinsigner des scheierschafts der der der Kleisen der Gescher der Kleisen der Kleisen der Gescher der Steilen der Stade der Kleisen der Stade der Kleisen der Kleisen der Kleisen der Stade der Kleisen der Kleisen der Kleisen der Gescher der Ge

gleichmäßig war die Lage bes Arbeitsmarktes noch immer in der | Tarifs komme es also im vorliegenden Falle gar nicht an. Eisen- nud Metallindustrie. In der Textilindustrie waren keine großen Veränderungen zu bemerken; im allgemeinen hielt sich die Axbeitsgelegenheit auf dexselhen Höhe wie im Vorjahre. Necht befriedigend gestaltete sich auch noch im Verichtsmonat die Lage des Arbeitsmarkes im Belleidungsgewerbe und zwar vornehmlich in der Schneiderei. Morklich gebessert hat sich im allgemeinen wieder die Arbeitsgelogenheit für Ungelernte; in einzelnen Städten war die Rachfrage sehr belebt.

Arbeiterfahrten gur Bruffeler Weltanoftellung. Um ber Arbeiterschaft den gemeinsamen Besuch der Westansstellung in Brüssel zu erleichtern, hat der preußische Eisendahnminister solgende ab 1. Juni 1910 gültige Bestimmungen erlassen:

1. Arbeitnehmer, die Mitglieder von Krankenkassen im

Sinne ber reichsgesehlichen Bestimmungen über die Krankenbersicherung ber Arbeiter (einschl. der Knappschaftstraufenkassen) ober verficherungspflichtige Mitglieber von eingeschriebenen Bilfstaffen find, werden bei Reifen, die fie im Intereffe ihrer Gortblibung nach ber Beltausftellung in Bruffel unternehmen, auf ben Streden ber preußisch-hessischen und ber Reichseisenbahnen unter ben folgenden Bedingungen in 3. Wagentlasse jum halben Breife ber Sahrlarten für Gil ober Berionenguge, bei Be-

nuhung von Schnellzügen gegen Entrichtung des vollen tarif-mäßigen Schnellzugszuschlages, befördert.

2. Auf der Hinreise müssen sich mindestens zehn Teil-nehmer zu einer gemeinschaftlichen Reise zusammenschließen; die Rückeise kann einzeln ausgeführt werden.

3. Als Ausweis ist eine Bescheinigung der Krankenkasse darüber vorzulegen, daß das betreffende Mitglied zum Besuch der Weltausstellung nach Brüssel reist. Zu diesen Bescheini-gungen ist unter handschriftlicher Abänderung der amtliche Vorgungen ist unter handschriftlicher Abanderung der amtliche Vordruck zu verwenden, der zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung für Mitglieder von Krankenkassen usw. zwecks Unterbringung in Beilftätten ufm. borgefchrieben ift.

bringung in Heilstätten usw. vorgeschrieben ist.

4. Die Fahrpreisermößigung für die Hinreise ist bei der Fahrfartenausgabe der Abgangsstation möglichst frühzeitig — spätestens sechs Stunden vor Abgang des Zuges — unter Borlage der Bescheinigungen für alle an der gemeinsamen Fahrt teilnehmenden Personen zu beantragen. Die Absertigung erfolgt auf Besörderungsschein, der zur Fahrt nach dem beutschbelgischen liebergangsbahnhof (Derbesthal iw.) ausgesertigt wird. Die Bescheinigungen werden von der Fahrkartenausgabe abgestempelt und den Antragsiellern zurückgegeben. Der Bestörderungsschein hat eine Gestungsbauer von vier Tagen seine förderungsschein hat eine Gelfungsdauer von vier Tagen (einichließlich des Lösungstages), die zur Mitternacht des letten Geltungstages erlischt.

5. Die Fahrpreisermäßigung für bie Rüdreise wirb von ber Fahrfartenausgabe der deutsch-belgischen Uebergangsstation (Herbesthal usw.) gegen Borlage ber Bescheinigungen ber Krankenkassen gewährt. Reisen mehrere Arbeitnehmer nach berselben Bestimmungestation zusammen, so kann für sie nach Maßgabe ber Bestimmungen unter 4. ein Beförderungsschein ausgestellt werben. Einzelreisende werben auf Fahrkarten abgefertigt.

6. Die Bescheinigungen der Krankenkassen sind während ber Fahrt auf Berlangen jederzeit vorzuzeigen und nach Beendigung ber Rudfahrt mit dem Beforderungsichein ober ber Jahr-

7. Auf der hin- und Rückreise ist je eine Fahrtunterbrechung, wie im gewöhnlichen Berkehr, gestattet. Bei Abfertigung auf Beförderungsschein ift nur gemeinsame Sahrtunterbrechung aller Teilnehmer zulässig; die Unterbrechungsstation ist der den Be-sörberungsschein ausstellenden Fahrkartenausgabestelle zu be-zeichnen und von dieser in dem Schein zu vermerken.

# Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Ludwigshafen (Zimmerer), Lugde (Sperre Chriffliche Gewerkschaften und tatholische Arbeitervereine. weipertt jmo: Ludwigenaten (Zimmerer), Lugoe (Sperce barauf aufmerksam, bak am 26. Juni ber sie bestehen weigert barauf aufmerksam, bak am 26. Juni ber sie fich, ben abgeschloffenen Bertrag inneguhalten), Ratingen b. Duffeldorf (Maurer und Bauhilfsarbeixer). Hannover (Dachdecker), Sperre über die Firma Rust und die Hannoversche Be-dachungs-Gesellschaft, Cöln, gesperrt sind die Arbeiten des Zwischenmeisters Kurlbaum aus Bonn, En mont, Streit, Ecleificim b. Minden (Sperce überdas Baugefcaft Chrift of l). Bugug ift fernzulialten.

Befänpfung der Anftecknugsgefahr ber Tuberkulvse. Der Reichskanzler hat, wie die "Inf." melbet, in einem an Auch den ausgesperrten driftlichen Bauhanswerkern sprach der die Regierungen der Einzelstaaten gerichteten Rundschreiben bie Leitfate, die bom Reichsgesundheitsrat über die Ausgestaltung der Fürsorge für Krante mit vorgeschrittener Tuberluloje beschlossen worden sind, zur Berücklichtigung empfahlen. Unter den Maßregelu, die darauf gerichtet sind, die tuberstulösen Krankheitsteime uns sädlich zu machen, ist in erster Linie die Absonderung der Kranken mit ossener Tuberkulose anzustreben. Hierzu wird empsohlen: Moglichst viel Kranke anzustreben. Hierzu wird empjohlen: Moglichst viel kranke in Krankenhäusern unterzubringen, und zwar, wo es irgendwie durchjührbar ist, in besonderen Abteilungen. In der Nähe ber Städte sollen entsprechende Krankenhäuser errichtet werden. Das Prinzip der Heilbehandlung ist in den Vordergrund zu stellen. Die Errichtung besonderer Unspalien sür nicht besserungssähige Tuberkulose ist nicht zu empjehlen. Die mittellosen Familien der in den Krankenshäusern untergebrachten Schwindsüchtigen müssen unterstüht werden. Bei den zahlreichen Schwindsüchtigen, die nicht in Krankenhäusern untergebracht sünd, muß die Gesahr einer Anstedung ihrer Umgebung möglichst verhütet werden. Diese Ausgabe haben in erster Linie die Fürsorgestellen, die außer ker Absonderung in der Familie wesentlich sür Verbesserung der Vranken und ihrer Umgebung Sorge zu tragen haben. und ihrer Umgebung Sorge zu tragen haben.

# Soziale Rechtsprechung.

für die Borenthaltung des Beugniffes tonne ber Mager fei Schabenerfat beanspruchen. Er gebe zu, daß er bei feiner laffung ben Schein nicht verlangt habe. Das Bejeg bejage in § 113 ber Gewerbevrdnung, baß die Arbeitsbeicheinigm uim, auf Grfordern auszustellen feien. Etwas anderes als Biederholung der gesetlichen Vorschriften habe die Formulier des § 7 des Tarifs offenbar nicht enthalten sollen. Es n unfinnig, wenn ber Arbeitgeber gehalten fein follte, fei Arbeitern einen Entlaffungesichein aufzudrängen. Der R1 habe schließlich auch schon beswegen sein Berlangen auf mussen, weil er aus ber Vorenthaltung Schabenersatzunspr herleiten wolle. Das Hamburger Gewerbegericht stellt mit diesem Urteil nicht in die Reihe ber fortschrittlichen Ro fprechung. Bahlreiche Gewerbegerichte betrachten beute bie ! men der zwischen den Parteien vereinbarten Tarifverträge Ortsgebrauch, deren fich alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterwerfen haben. Mur bann können die Tarifverträge ja ihren eigentlichen Zwed voll erfüllen.

Rann ein Urbeiter, ber am Morgen entlaffen m Schabenersagauspruch ftellen ? In Berlin flagte ein Mai ber am Morgen turz nach Arbeitsanfang entlassen tourbe, i daß hierzu ein besonderer Anlaß vorgelegen hätte, auf Schai ersat für den betreffenden Tag. Stündigung war at geschlossen. Das Gewerbegericht Berlin erkannte ben spruch als gerechtfertigt an. In der Begründung wird ausgest daß, wenn das Bürgerliche Gesethuch vorschreibt, daß Vern fo zu erfüllen find, wie Treu und Glauben mit Rudficht auf Verlehrösitte es erfordern, so bezieht sich das auch aut die Art Lösung eines Bertrages. Nach Ten und Glauben, wie nach ber i terrosittedurfte Mäger, da ihm des Abends nichts gesagt war, erwar daß er den nächsten Tag weiter beschäftigt werden würde. braucht es daher nicht zu bühen, daß der mit der Entlassung auftragte Angewellte aus Bergeflichkeit diese erft am Diorgen a fprach. Daß ihm aber ein Schaben erwachsen, ift zweifellos, ? im Laufe des Tages findet ein Maurer in Berick fast nien Arbeit Der Einwand, daß der maßgebliche Tarifvertrag Lös des Arbeitsverhältnisses "jederzeit ohne Kündigung" vorsehe, i Diesen Fall nicht. Bie vom Gericht wiederholt ausgesprochen besagt diese Bestimmung nichts darüber, ob auch im Lause e T ges bzw. zu unpassender Beit gekündigt werden dürfe. beseitigt lediglich die geseyliche 14tägige Kündigung und stellt daß die Dauer bes Arbeitsverhältnisses sich nicht einen nach der No der Dienstleistungen bestimme. Bon ben Parteien ist es vern worden, daß bei ben Verhandlungen über die Verlängerung Tarifvertrages obiger Bestimmung eine weitergebende Bebeut: wonach gutunitig bas Arbeiteverhaltnie zu jeder bel bigen St gelöst werden könne, was an sich zulässig ist, gegeben worden Daber war zu erfennen, wie gescheben.

# Uon den Arbeitsstellen.

Holgolaub. Um 9. Juni fturzte ber Kollege Abolf Goldm bon einem neuerbauten Schuppen in einer Hohe bon 4,50 m und zog fich einen doppelten Bruch des linken Oberarmes zu. Berleyie wurde zuerft ins hiefige Krankenhaus und denn i Samburg transportiert. Wenn beiser abgedeckt war, wäre Unglikt nicht passiert. Es wird Zeit, daß die Bauten hier be auf die Durchführung ber Unfallverhatungsvorschiften revid

Neuftadt i. B. Um 9. Juni verunglückte unfer Koll Franz Sallte bei einem Abbruch am hiesigen katholischen Krani haus. Er zog sich schwere innere Berletungen zu und st brei Stunden nach feiner Ginlieferung ins Mrantenhaus. Berstorbene war einer der Tüchtigsten unserer Zahlstelle.

## Bekanntmachungen.

Wir machen bie Mitalieber in ihrem Intere zehnte Wochenbeitrag fällig ift.

Als verloren werden gemeibet die Buch-Ar. 65 470, lauf auf Ernft Starnovsti von der Bahlftelle Sterte a. b. Ruhr; Buch-Nr. 147 990, lautend auf Heinrich Wirdeier, sowie Leg mationstarte Nr. 8037 besselben Namens.

#### Bericheigung.

Die am 6. Juni in Berlin stattgefundene Generalversam lung unseres Verbandes besaßte sich auch mit der vollständig Durchführung der, mit Rücksicht auf die nunmehr zu Er gegangene Aussperrung, beschlossenen außerordentlichen M nahmen. In dem dahingehenden Beschluß heißt es:

"Mitglieder, welche ihre Zuschlagsbeiträge bis z 16. Juli 1910 gar nicht, oder nicht vollständig entrich haben, fallen unter die Bestimmungen des § 17, Abs. 3, 1 sind bei Unterstützungsanträgen genau nach diesem Pa graphen zu behandeln:"

Hieran it zu berichtigen, daß es nicht 16. Juli, sonbe

#### Sterbetafel.

Am Samstag, ben 1. Juni, starb unser Mitglied, ber Kollege Bermann Schmidt, im Alter von 39 Jahren insolge Lungenleidens. Zahlfielle Vochum (Bauhilfsarbeiter).

Am 2. Juni starb infolge Gehirnerschütterung unfer freuer Berbandstollege Georg Verweiten im Alter bon Verwaltungsfielle Cendenhorft.

Am 10. Juni starb der Kollege Clemens Schreiner aus Großenlüder an Lungenentzündung. Zahlstelle Effen (Maurer).

Um 16. Juni ftarb unfer wertes Mitglied, der Maurer Seinrich Ronig, infolge Magentaturie im Alter von Berwaltungshelle Münster i. 20.

Am 17. Juni starb unser treuer Kollege Joachim Meher im Alter bon 60 Jahren an Lungenschwindsucht. Babiftelle Barfum.

Chre ihrem Andenkenl

#### Inbaltsverzeichnis.

Wekauntmachung. — Der Kampf ift ans. — Das Schiel gericht in Dresten. - Enticheidungen bes Schiedsgerichtis. Begrundung. - Prototoll bes Schiedsgerichts, - Beitr zum Kampffonds. — Nundschau: Juternationale Gialifift organifierien Arbeiter. Chrifiliche Gewertschaften und fatholis Arbeitervereine. Lage bes bentschen Arbeitsmarktes. Arbeit fahrten zur Bruffeler Weliausstellung — Wirtschaftliche L wegung. - Volfdwirtschaftliches und Cogiales. - Cogie Arbeitsgelegenheit trop der Aussperrung überwiegend bestie- allen Dingen siehe ihm ein Lohnanspruch für die zur Abholung Rechtsprechung. — Von den Arbeitspellen. — Bosant bigend. Im Holzgewerbe war die Beichäftigung reichlicher. Uns des Lohnes verwendete Zeit nicht zu. Auf die Auslegung des machungen. — Sterbetafel.

Bergntwortlicher Aebaitenr und Berleger: Joj. Beder, Drud: Baterlandische Berlags- und Kunftanstalt, sämtlich in Berlin,